

Beschlussvorlage

66 - Verkehr und Grünflächen

Vorl.Nr.: V/2023/1156

Datum: 04.07.2023

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	17.08.2023	öffentlich	Vorberatung
Rat	06.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Straßen- und Wegekonzzept 2023 bis 2027 der Stadt Meckenheim

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt das Straßen- und Wegekonzzept 2023 bis 2027.

Begründung

Zum 01.01.2020 wurde mit einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) der § 8a eingefügt. Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept 2023 – 2027 gilt als Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes 2021 – 2025 (V/2021/0243). Bei der Fortschreibung wurden keine beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen eingetragen. Kleinere Maßnahmen (z.B. Frostschäden, Absackungen, Wurzelanhebungen, etc.) werden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie bei entsprechender Indikation über den Jahresvertragspartner der Stadt Meckenheim ausgeführt.

Bei den beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen wurden keine Maßnahmen hinzugefügt oder entfernt. Lediglich die Ausführungszeiträume wurden entsprechend angepasst.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des § 8a KAG NRW ist es, beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen für die betroffenen Anlieger transparenter zu gestalten und die finanzielle Belastung durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen planbar zu machen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit Datum vom 23.03.2020 die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge erlassen, wonach die Straßenbaubeiträge vom Land NRW gefördert werden können.

Der mit Inkrafttreten der Neufassung der Förderrichtlinie vom 03.05.2022 erfolgte Übergang auf einen Fördersatz in Höhe von 100 v.H. des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes führt dabei dazu, dass die Beitragspflichtigen in den geförderten Fällen nunmehr im Ergebnis vollständig von den Straßenausbaubeiträgen befreit werden.

Um die Förderung für die betroffenen Anlieger in Anspruch nehmen zu können, ist ein Straßen- und Wegekonzept erforderlich.

Meckenheim, den 04.07.2023

Mike Brüggemann
Sachbearbeiter

Marcus Witsch
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Straßen- und Wegekonzept 2023 – 2027 der Stadt Meckenheim

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen